

## Merkblatt

zur Anrechnung einer im Ausland absolvierten praktischen Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres (sog. Auslands-PJ) nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (= neue ÄApprO)

Nach § 3 Abs. 2 und 2a ÄApprO erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres in folgenden Einrichtungen:

- a) In den Krankenhäusern der Universität, an der die Studierenden im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind,
- b) in Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen,
- c) für die Dauer von höchstens 8 Wochen in geeigneten ärztlichen Praxen oder anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung, mit welchen die Universität, an der die Studierenden im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind, eine Vereinbarung geschlossen hat. Im **Wahlfach Allgemeinmedizin** wird die Ausbildung während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert (§ 3 Abs. 2a Satz 2 ÄApprO).

Die in Bayern eingeführte Praxis, abweichend von oben genannter Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO **ein** Tertial auch im stationären Bereich zu splitten, also zwei Mal acht Wochen z.B. im Ausland abzuleisten, ist eine vom Verordnungsgeber nicht vorgesehene Ausnahme und daher ein absolutes Zugeständnis. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht. Diese Regelung geht auch nur, wenn zumindest einmal 8 Wochen im Ausland abgeleistet werden. Die weiteren 8 Wochen können dann ebenfalls im Ausland oder auch im Inland abgeleistet werden.

Das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ÄApprO findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je **16** Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ÄApprO).

Eine weitere Untergliederung ist in der ÄApprO nur wie unter Punkt c) aufgeführt, möglich. Darüber hinaus ist eine weitere Splittung nicht vorgesehen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Ausbildung werden Teilabschnitte, die kürzer als **acht** Wochen sind, nicht angerechnet. Bei geteilten Ausbildungsabschnitten können grundsätzlich keine Fehltage eingerechnet werden.

Während der Ausbildung nach § 3 Abs. 1 ÄApprO, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden (§ 3 Abs. 4 ÄApprO).

**Fehlzeiten** - gleich welcher Ursache, z.B. auch wegen Krankheit - werden auf die Ausbildung bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als **zwei** Jahre zurückliegen.

Eine nach diesen Vorgaben im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung ist gemäß § 12 ÄApprO ganz oder teilweise auf die vorgeschriebene Ausbildung anrechenbar, wenn

- sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen, den dortigen Regeln entsprechenden Hochschulstudiums stattgefunden hat, d.h. in einer der auf Seite 1 unter a bis d genannten Einrichtung der ausländischen Universität erfolgt ist und das dortige Recht einen dem deutschen PJ entsprechenden Ausbildungsabschnitt vorsieht und
- die abgeleistete Ausbildung der praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Eine in einer österreichischen Universitätsklinik abgeleistete praktische Ausbildung ist grundsätzlich nicht anrechenbar, da die Studienpläne der dortigen Universitäten einen unserem PJ vollständig vergleichbaren Ausbildungsabschnitt nicht vorsehen. Ausnahmen sind allerdings die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien. Hier könnte das PJ abgeleistet werden.

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich an der ausländischen Universität als ordentlich Studierender der Humanmedizin zu immatrikulieren. Ist das nicht möglich, ist zumindest eine hochschulrechtliche Bindung an die ausländische Universität nachzuweisen.

Hat die Ausbildung in einer Universitätsklinik stattgefunden, muss diese zweifelsfrei als Universitätsklinik identifizierbar sein (i.d.R. durch Universitätssiegel **und** Krankenhausstempel auf der „Bescheinigung über das Praktische Jahr“ nach Anlage 4 zur ÄApprO).

Hat die Ausbildung an einer anderen Einrichtung (siehe Seite 1 b bis c) stattgefunden, muss deren Einbezogenheit in den medizinischen Lehrbetrieb der Universität aus der vorgeschriebenen PJ-Bescheinigung zweifelsfrei hervorgehen (i.d.R. durch Universitätssiegel **und** Stempel der Einrichtung). Andernfalls ist dies durch eine zusätzliche Bescheinigung der Universitätsverwaltung bzw. der Medizinischen Fakultät, der diese Einrichtung zugeordnet ist, nachzuweisen.

Die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres müssen dem Muster der Anlage 4 zur ÄApprO entsprechen und in der jeweiligen Landessprache ausgestellt sein. Sie müssen von den für die Ausbildung verantwortlichen Ärzten der Einrichtung unterschrieben sein. Entsprechende Vordrucke finden Sie [hier](#).

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet das medizinische Prüfungsamt Ihrer Heimatuniversität, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist (vgl. § 3 Abs. 6 ÄApprO).

Ob eine regelmäßig und ordnungsgemäß im Ausland abgeleistete Ausbildung als gleichwertig anzusehen ist, kann erst nach Vorlage der Ausbildungsnachweise entschieden werden. Es ist nicht möglich, die Annahme der Gleichwertigkeit schon vorher zuzusichern. Sollte die Ausbildung die genannten Voraussetzungen nicht vollkommen erfüllen, riskieren Sie, dass sie nicht anrechenbar ist.

Die weitere Organisation bzw. Einteilung der praktischen Ausbildung müssen Sie mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät absprechen. Weitere Informationen finden Sie unter [Studiendekanat](#).

Den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen Sie an der deutschen Universität ablegen, an der Sie nach der praktischen Ausbildung im Ausland im Fach Humanmedizin eingeschrieben sein werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich, bevor Sie die praktische Ausbildung im Ausland antreten, das Rückkehrrecht an Ihre Heimatuniversität zu sichern. Dies kann vor allem bedeutsam werden, wenn Sie vorzeitig aus dem Ausland zurückkehren oder das Prüfungsamt Ihrer Heimatuniversität entscheidet, dass der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist (§ 3 Abs. 6 ÄApprO) oder wenn Sie den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestehen sollten und Ihnen eine zusätzliche praktische Ausbildung auferlegt werden würde (§ 21 Abs. 1 ÄApprO).

Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen Sie zusätzlich Übersetzungen einreichen, die grundsätzlich von einem in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.

#### **Hinweise:**

- Für sämtliche Fragen und Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung des Praktischen Jahres ist im Freistaat Bayern das medizinische Prüfungsamt Ihrer Heimatuniversität zuständig. Bitte wenden Sie sich daher in Zweifelsfällen (z. B. bei einer Unterbrechung des PJ) unverzüglich an diese Stelle.
- Die Anrechnung einer praktischen Ausbildung aus dem Ausland (sog. Auslands-PJ) ist kostenpflichtig. Hier finden Sie den [Vordruck](#).